

Preussischer Landtag.

Herrnhaus. 15. Sitzung vom 17. Mai. Präsident Herzog von Ratibor eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Am Ministerisch: v. Puttkamer, v. Scholz und Friedberg. Das Haus geht in üblicher Weise das Ansehen seines Mitgliedes Reg.-Präsident v. Kampe, welcher am 15. d. M. gestorben ist. Das Kommunalsteuer-Vorlesung beantragt die Kommission in der Fassung des Abgeordnetenbeschlusses anzunehmen.

Die Regierung hat die Beschlüsse des Kommunalsteuer-Vorlesung für lange Zeit durch das Vorlesung hinausgeschoben, sei letzteres entbiete eine Definition, welche den Kommunen gestattet, das indirekte Steuerwesen einzuführen. Am bedeutendsten aber sei es, daß der Ausschuss festgestellt habe, wenn die betr. Verhältnisse bereits bestehen sind.

Graf zur Lippe teilt, nachdem er seine Bedenken gegen das Gesetz begründet, dasselbe vorläufig aufzugeben und für die nächste Session aufzurufen.

Nachdem Herr v. Puttkamer die Annahme des Gesetzes ablehnt, beantragt er, dasselbe durch provisorische Verordnungen auf die Kommission zurück zu verweisen.

Dieser Antrag wird angenommen und darauf mehrere Beschlüsse erledigt.

Das Gesetz betr. verarmte Kinder wird unbeantragt angenommen. Bei Beschlüssen der E.-D. für Annahme erklärt Minister v. Puttkamer sich, daß die Regierung auf die Sachordnung verzichte.

Schluss 3 Uhr. Nächste Sitzung Montag 12 Uhr. E.-D.: Keine Vorlagen.

Abgeordnetenhaus. 90. Sitzung vom 17. Mai. Präsident v. Müller eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Auf der E.-D. liegt der Antrag Windthorst: Das Haus möge beschließen: Die Erwartung auszusprechen, die Königl. Staatsreg. wolle in Ausführung von dem Sinne der Abg. am 25. April 1883 gestellten Resolution den Landtage nacheinander baldigst und spätestens in nächster Session den Gesetzen der Verfassung die organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung vorlegen.

Abg. Windthorst: Bei einem Rücktritt auf die gegenwärtige Session ergeben sich mancherlei Gelegenheitsveränderungen, von denen ich hoffe, daß von ihnen für die Landtage Gebrauch werden. Nur auf einem Punkte, dem freilich nicht die Absicht ist, die Verfassung in der nächsten Session zu ändern, möchte ich mich äußern wollen. Der Beginn der Session sollte ich, daß es getrennt werde, der katholischen Kirche die Freiheit zurückzugeben. Aber — es ist in dieser Hinsicht gar nicht möglich. Unsere Anträge hatten keinen Erfolg, — ich erinnere an denjenigen der Verfassung, der hierauf bezüglichen Beschlüssen. Mit deren Inhalt bin ich einverstanden, und in der Verfassung-Artikel. Will gelernt haben uns Gelegenheit, noch einmal zum Schluss der Session den Antrag zu stellen, daß uns die Regierung gebe, um was sie sich und einmündig gebeten worden ist. Wir haben am 1883 den Antrag gestellt, daß das Sacramentenspenden von jedem katholischen Lande zurück gegeben werden. Selbst von anderer (konfessioneller) Seite erlangte man, daß die Vorlage so groß war, daß über diesen Antrag nicht so ohne Weiteres zur E.-D. übergegangen werden könne. Kollege Althaus behauptet in dieser Erklärung eine Resolution, für die ich ihm herzlich Dank sage. Daß die Regierung eine Resolution, für die ich ihm herzlich Dank sage. Daß die Regierung eine Resolution, für die ich ihm herzlich Dank sage.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Scholz: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Friedberg: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Scholz: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Friedberg: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

ber Lage angeht. Alle der Gesandte angehörigen Umfuz-Männer hätten sich geeinigt: „Wieder mit dem Altar“, und dann erst wieder mit dem Ehen. Realitäten können niemals Resolutionsgegenstände sein. Das weiß man auch und weil man weiß, bestals gerade was man es auch, auf uns zu schlagen. Herr v. Kampe hat nicht wenig lebhafte Sympathie mit den Nationalisten und dem Selbstbeszer Programm in einer Rede ausgeprochen. (Zurückgegriffen) Nein, dann bezieht sich nicht, wie ich schon sagte, nicht können sollte, so fahle Berichte über Ihre Rede abzugeben. (Gefächelt.) Die Regierung möchte am liebsten zwei Majoritäten haben, aber wir sind bei diesem Spiel nicht dabei. Weiter bebauet Redner, daß zu Gunsten der Aufrechterhaltung der weltlichen Rechte des Papstes kein Schritt seitens Deutschlands gegen Italien gethan ist. Allerdings hätte auch die katholischen Päpste nicht gethan, aber das habe ihnen auch zur Unre gereicht. Man wird uns aus Frankfurt vor einer freien katholischen Kirche heute gewiß nicht bewilligen, dann werden wir, die wir keinen „faulen Frieden haben wollen, weiter kämpfen, in der Hoffnung, durch Kampf zum Siege.“

Minister v. Scholler: Rede Vorredner habe es als ihre wichtigste Aufgabe hingestellt, dem Balle für zu machen, daß die Regierung die Schuld trägt an dem Konflikt. Da bin ich nun in der Lage, ein Eingehen darauf abzulehnen, weil ich nicht neues Konflikt-Material in die Diskussion hineinzubringen will. Die von Windthorst gemachten Erklärungen kann die Regierung nicht abgeben. Die Regierung wird gern bereit sein zu gelegentlichen Maßnahmen, wenn sie überzeugt ist, daß dieselben einen Fortschritt sichern. Ebenso wie wohl alle Parteien des Hauses ich auch die Regierung bereit zu einer Revision der Konvention; Ehen Sie es doch! wenn Sie hier im Laufe auf ein Ergebnis, was ich es verlangen, was ich verlangen kann. Der Minister zählt weiterhin auf, was ihrerseits im Laufe der letzten Jahre geschehen ist (seit 10. März 1883) 3. Befehung aller Domänen mit Ausnahme nur derer in zwei Diözesen (v. Mainz und Bamberg) der Besatzungsstellen nicht überall nach Wunsch sich erledigt werden. In Bezug auf den Umfang der Arbeit und daran, daß die Nachweise und Unterlagen dafür nicht überall in Ordnung eingebracht werden. Was die Vorbildungsfrage anlangt, so liegt gar nicht die Absicht vor, diejenige für alle Zeit von dem Bestande auszuscheiden, welche nicht nach Wunsch vorberichtet seien. Wir wollen nur auf 3 Jahre in denselben vorberichtet sein. Was in dieser Hinsicht der Abg. Windthorst mit Hinweis auf unter Beifügen gegenüber dem Balle gesagt hat, darauf will ich nicht näher eingehen und auch nicht länger mitreden, welche Absicht diesen Handlungen zu Grunde liegt. Ich schätze damit, daß die Regierung an dem Programm festhält, welches ich in der Rede vom 5. Mai 1883 und in meinen früheren Erklärungen hier auf dieser Stelle niedergelegt hat. Und ich kann nur wünschen, daß ich Vorredner mitteilen, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Regierung zu einigen neuen Maßnahmen fähig sein kann.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Scholz: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Friedberg: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Scholz: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Friedberg: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Puttkamer: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Scholz: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Friedberg: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

Abg. v. Kampe: Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will. Ich habe den Eindruck, daß die Regierung die Sache nicht ernstlich aufnimmt, sondern nur die Zeit verstreuen will.

öffnet. Hierauf ergriß Herr Regierungsrath Fischer das Wort zu dem vorgedachten Vortrage. Redner gab sich zunächst als Verehrer der Gabelberger'schen Stenographie zu erkennen und wies darauf hin, daß er die Entwidlungsgeschichte der Stenographie überhaupt, sowie die Tätigkeit des hiesigen Vereins von Anfang an mit Interesse verfolgt habe. Daß die Stenographie bezüglich ihrer allgemeinen Werthschätzung und Verherrlichung noch nicht auf dem wünschenswerthen Standpunkte stehe, sei erstens in dem Umfange zu suchen, daß man es in ihrer auf einer Kunst zu thun habe, deren Aneignung eine gewisse geistige Anstrengung erfordere, und das sei bekanntlich nicht Jedermanns Sache. Es trage zweitens dazu bei der Mangel eines einheitlichen Systems; auch der erbitterte Streit, in welchem die Anhänger der einzelnen Systeme einander gegenüberständen, sei der Sache nichts weniger als förderlich. Endlich sei die Erkenntnis des Wesens und des wahren Wertes der stenographischen Kunst noch zu wenig in die weiteren Schichten des Volkes gedrungen. Redner verbreitete sich nun im Anschluß hieran eingehend über die Urganisatorien der Stenographie im öffentlichen und privaten Leben und zeigte die Wege, auf welchen die Stenographie ihrer Bestimmung entgegengeführt werden könne. Nachdem er noch im Allgemeinen auf den Wert und die wahren Ziele der Gabelberger'schen Stenographie im Besonderen hingewiesen und so fortgesetzt erster und gründlicher Arbeit ermahnt hatte, schloß er unter dem lebhaften Beifall der Anwesenden den interessanten Vortrag. Die Versammlung dankte dem Redner durch Erheben von den Plätzen. Ein großer Theil der Anwesenden betheiligte sich hierauf an der vom Verein zur Feier des Tages in Aussicht genommenen Vergnügungstour nach Giebichenstein und Wittenberg, an welche sich laut Programm am Abend gemüthliches Zusammensein im Restaurant, Billé's Restaurant, schließen sollte.

Stiftungsfeier. Die Schüler'sche Niederstufel feierte am 23. Mai d. J. 23. Stiftungsfeier im Neuen Theater. Ein schöner Brauch ist es, so solchen Ehrentagen auch die früheren älteren Mitglieder des Vereins einzuladen. So auch hier, und daß jeder dieser Ehrentage im Besonderen die früheren älteren Mitglieder des Vereins einladen sollte, bemerken die unter dem jahrelang erschienenen Mitgliedern sichtbaren mit silberweißen Haupt- und Brusttarnen geschmückten Herren. Von den vom Vortrag gebrauchten Herren ernteten namentlich Möring's Trompeter a. d. Schlag, Herrfels, Abend auf der „Alte“, Wits, Malbesauber, A. Schüler's Potpourri „ein Sträußchen für Leben“, Möring's „Wie hab ich sie geliebt“, Brandis Walden-samkeit und C. Kump's Schmolli's taufsenden Applaus und da capo Auf. Genu wurden die Soli sehr gut vorgebracht und entzete die Orgel der Musikkapelle gleichfalls reifen Beifall für die vortragenden Musikanten. Auch die „alten Herren“ sangen begeistert einige Lieder und entzete dafür reichen Beifall. Am das Concert schloß sich jedoch ein Ballerettgenie an, das die Mitglieder bis zum frühen Morgen vereinte, und bei welchem man wieder nachnehmen konnte, wie der Gesang es vermag, seine Reizker in Freude und Gemüthlichkeit bestimmen zu können. Ihrem verehrten Stiefvater Aug. Schüler überreichten die dankbaren Mitglieder des Vereins einen prächtigen Vorbertram.

Das zweite Mattheerkonzert am vorigen Sonnabend in „Freyberg's Garten“ war noch bedeutend zahlreicher besucht, als das am vorigen Mittwoch, so daß die Plätze und Stühle des Gartens bei weitem nicht ausreichten, vielmehr der Saal noch ausgenutzt werden mußte. Bei dem diesmaligen Programm fand der Pianofortenspieler der Kapelle Gelegenheit seine große Kunstfertigkeit und Geschwindigkeit zu zeigen, indem er unter dem Titel: „Der Taubenschlüssel oder Geheimniskunde ist seine Heere“ auf den im Kreise um ihn aufgestellten 3 Pauken, 3 Trommeln, der großen Trummel mit Becken und dem Glockenspiel ein das Publikum höchst amüsantes Solo vortrug.

Das evangelische Diakonissen-Anstalt. Das Jahr 1883, welches der ganzen evangelischen Christenheit fast ausschließlich nach Loben und Danken gegeben hat, ist auch für unsere Diakonissen-Anstalt ein segensreiches geworden. Das beweist der uns vorliegende in diesen Tagen erscheinende XXVI. Jahresbericht der evangelischen Diakonissen-Anstalt hier selbst. Derselbe enthält zunächst Mittheilungen über die Gründung und Einweihung der hiesigen Tochteranstalt, des Martinsstiftes und über Wirksamkeit der Hauptanstalt selbst, über Zahl und Verwendung der dort internirten Diakonissen, über Spenden, Ankerkationen u. s. w. Besonders sticht auffällig hervor das spezielle Verzeichniß des Diakonissenhauses an Kollektaanten, Geschenken und jährlichen Beiträgen vom 1. Juli 1882 bis 31. September 1883. Nach demselben ergaben die Kirchenkollekten eine Gesamtsumme von 4887,06 M. Davon kommen 4271,60 M. auf die Provinz Sachsen und 615,46 M. pro 1883 auf Anhalt. Die einmaligen Geschenke betrafen sich auf 412,05 und 747 = 1159,05 M.; die für Bau und Einweihung des Martinsstiftes eingebrachten einmaligen Beiträge auf 8365,42 M. Die jährlichen Beiträge aus Halle und Giebichenstein betragen sich auf 996,75 M.; die Geschenke und Jahresbeiträge Auswärtiger auf 6867,90 M. Der Kasienabschluss ergab an Einnahmen insgesamt 223954,54 M., an Ausgaben 217321,66 M., sodas ein Ueberschuß in Höhe von 6632,88 M. verbleibt.

Gewitter. Das gestern Abend gegen 7 Uhr eingetretene starke Gewitter, dem in kurzen Unterbrechungen bis heute Vormittag 9 Uhr ebenfalls anwob folgten, hat endlich den ersehnten Umschwung in der Temperatur gebracht. Infolge der elektrischen Entladung und des sehr unterbrochen niederströmenden Regens ist auf die unruhigste Hitze des gestrigen Tages, die über Mittag fast die Höhe von + 25° R. erreichte, namentlich eine angenehme Kühle gekommen.

Blitzschlag. Bei dem gestern Abend stattgefundenen Gewitter schlug der Blitz gegen 7/8 Uhr in das Hintergebäude

Locales.

Halle, 19. Mai.

Gabelberger'scher Stenographen-Verein. Der hiesige Gabelberger'sche Stenographen-Verein beugte gestern die Feier seines 25jährigen Stiftungsfestes. Am Nachmittag 3 Uhr versammelten sich eine Anzahl der Mitglieder und sonstigen Gönner und Freunde der Stenographie im Saale des „Café David“, woselbst Herr Regierungsrath Fischer aus Gera einen Vortrag über Stenographie, insbesondere das Gabelberger'sche System, hielt. Die leider nicht sehr zahlreich besuchte Versammlung wurde durch Herrn Dorelberger Schimpf, einen der Gründer des Vereins, mit einer herzlichsten Begrüßung der Anwesenden er-

öffnet. Hierauf ergriß Herr Regierungsrath Fischer das Wort zu dem vorgedachten Vortrage. Redner gab sich zunächst als Verehrer der Gabelberger'schen Stenographie zu erkennen und wies darauf hin, daß er die Entwidlungsgeschichte der Stenographie überhaupt, sowie die Tätigkeit des hiesigen Vereins von Anfang an mit Interesse verfolgt habe. Daß die Stenographie bezüglich ihrer allgemeinen Werthschätzung und Verherrlichung noch nicht auf dem wünschenswerthen Standpunkte stehe, sei erstens in dem Umfange zu suchen, daß man es in ihrer auf einer Kunst zu thun habe, deren Aneignung eine gewisse geistige Anstrengung erfordere, und das sei bekanntlich nicht Jedermanns Sache. Es trage zweitens dazu bei der Mangel eines einheitlichen Systems; auch der erbitterte Streit, in welchem die Anhänger der einzelnen Systeme einander gegenüberständen, sei der Sache nichts weniger als förderlich. Endlich sei die Erkenntnis des Wesens und des wahren Wertes der stenographischen Kunst noch zu wenig in die weiteren Schichten des Volkes gedrungen. Redner verbreitete sich nun im Anschluß hieran eingehend über die Urganisatorien der Stenographie im öffentlichen und privaten Leben und zeigte die Wege, auf welchen die Stenographie ihrer Bestimmung entgegengeführt werden könne. Nachdem er noch im Allgemeinen auf den Wert und die wahren Ziele der Gabelberger'schen Stenographie im Besonderen hingewiesen und so fortgesetzt erster und gründlicher Arbeit ermahnt hatte, schloß er unter dem lebhaften Beifall der Anwesenden den interessanten Vortrag. Die Versammlung dankte dem Redner durch Erheben von den Plätzen. Ein großer Theil der Anwesenden betheiligte sich hierauf an der vom Verein zur Feier des Tages in Aussicht genommenen Vergnügungstour nach Giebichenstein und Wittenberg, an welche sich laut Programm am Abend gemüthliches Zusammensein im Restaurant, Billé's Restaurant, schließen sollte.

Stiftungsfeier. Die Schüler'sche Niederstufel feierte am 23. Mai d. J. 23. Stiftungsfeier im Neuen Theater. Ein schöner Brauch ist es, so solchen Ehrentagen auch die früheren älteren Mitglieder des Vereins einzuladen. So auch hier, und daß jeder dieser Ehrentage im Besonderen die früheren älteren Mitglieder des Vereins einladen sollte, bemerken die unter dem jahrelang erschienenen Mitgliedern sichtbaren mit silberweißen Haupt- und Brusttarnen geschmückten Herren. Von den vom Vortrag gebrauchten Herren ernteten namentlich Möring's Trompeter a. d. Schlag, Herrfels, Abend auf der „Alte“, Wits, Malbesauber, A. Schüler's Potpourri „ein Sträußchen für Leben“, Möring's „Wie hab ich sie geliebt“, Brandis Walden-samkeit und C. Kump's Schmolli's taufsenden Applaus und da capo Auf. Genu wurden die Soli sehr gut vorgebracht und entzete die Orgel der Musikkapelle gleichfalls reifen Beifall für die vortragenden Musikanten. Auch die „alten Herren“ sangen begeistert einige Lieder und entzete dafür reichen Beifall. Am das Concert schloß sich jedoch ein Ballerettgenie an, das die Mitglieder bis zum frühen Morgen vereinte, und bei welchem man wieder nachnehmen konnte, wie der Gesang es vermag, seine Reizker in Freude und Gemüthlichkeit bestimmen zu können. Ihrem verehrten Stiefvater Aug. Schüler überreichten die dankbaren Mitglieder des Vereins einen prächtigen Vorbertram.

des Schneidemeisters Schaaf, Klauschor-Vorstadt 6^o und beschädigte, ohne zu jünden, die Wohnung des Arbeiters Merker und die Schneide-Werkstatt nicht unerheblich. Von anderer Seite wird uns ferner mitgeteilt, daß ein Blitzstrahl die Gieße der Walzwerke getroffen habe. Auch aus der Gegend von Zeitztheil wurde gegen 1/2 9 Uhr ein größeres Feuer gemeldet.

* [In Bürgerverein für städtische Interessen] wurde in der Sitzung am Sonnabend, welche schwach besucht war, darüber gesprochen, daß in der neuen Friedrichstraße in der Nähe der Treppe sich zwischen Trottoir und Haus ein Zwischenraum befindet, welcher für das Souverain Licht vermittelt. Da dieser Raum nach oben hin durch keinerlei Schutzvorrichtung abgeschlossen sei, so könnte leicht jemand durch einen Fehltritt erheblich zu Schaden kommen. Hieran anknüpfend wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auf der neuen Dienter Eisenbahnbrücke immer noch kein Verbot für die ziemlich streng abwärts führenden Treppen hergestellt sei, wodurch an dunklen Abenden leicht ein Unglück passieren könnte. Sodann wurde in Anregung gebracht, über die Bürgergesellschaft allgemein interessirende Angelegenheiten, wie Schienenverbindung des Hafens mit dem Bahnhofs, die Kettenfährt u. d. d. h. Vorklage zu veranlassen. Herr Mühlens beschränkt die Rede aus Willberg soll beschaffen, auf eigene Kosten eine Pferdebahn von Wasserthurm her nach der Nähe zu bauen, doch wurde hierzu bemerkt, daß für die Stadt diese Bahn etwa den Werth wie die pflanzerschaftliche Pferdebahn nach Nietleben haben würde. Eine Klage wurde ferner laut über die tief herabhängenden Zweige der Obstbäume auf der Merkerstraße. Diese dürfen nicht durch Alleeblumen erlegt werden, denn der jetzige Pfläcker resp. Besitzer dieser Bäume muß hinsichtlich auf der Straße vom „Prinz Karl“ sich Abmündern setzen. Erinnert wurde hierbei daran, daß, als im Jahre 1852 auf dieser Straße 2400 Bäume in Abständen von 24 Fuß gepflanzt worden, die Bestimmung erlassen wurde, daß die unteren Zweige sich stets 6 Fuß über dem Boden befinden müßten. Auf die Frage, wer wohl bei einer event. Auflösung des Vereins für Volkswohl das Gebäude der Volksschule zu übernehmen hätte, wurde erwidert, daß ebenfalls die Stadt dann einzutreten haben würde. Den noch übrigen Teil der Besprechungen bildeten Berichte über die vorige und heutige Verhandlung der Stadtvorordneten-Versammlung.

* [Eine vom rechten Pfad abgewundene Weiche] des Straßenbahngeleises befindet sich in der Leipzigerstraße gegenüber der Ulrichstraße. Schon seit länger als 8 Tagen haben die Anwohner dieses Pfades fast täglich das seltsame Schauspiel vor Augen, daß Waggonen beim Passiren dieser Weiche aus dem Geleise springen und entweder auf dem unrichtigen Schienenstrang fortrollen, oder gar nicht wieder ins Geleise geraten und eine Strecke weit von dem vorgespannten Pferde mit Aufbietung aller Kraft auf dem Steinpflaster fortgezogen werden, bis es dem Kutscher im Verein mit den Fahrgästen gelingt, den Wagen wieder in die Schienen zu bringen. Wir sind überzeugt, daß die unvorsichtige Remalung der Bahn schamhaft Schritte thun wird, diesen lästigen Uebelstand zu beseitigen.

* [Unglücksfall.] Gestern früh um 7 Uhr wurden zwei in der Fabrik von Zaig beschäftigte Leute beim Aufsteigen von Eisen aus ziemlich Höhe herab und fiel der Jüngere von beiden mit dem Kopfe in einen Kasten altes Eisen, so daß er außer bedenklichen Kratzen auch noch einen Armbruch erlitt. Der andere Arbeiter hatte das Glück, auf einen Sandhaufen zu fallen und kam er infolgedessen mit einigen Verwundungen davon. Der scheinbar verletzte jugendliche Arbeiter wurde sofort in die königliche Klinik übergeführt.

* [Unglücksfall.] Gestern Nachmittag gegen 6 Uhr wurde vor dem Hause Oberglauch 9 das 6jährige Töchterchen Ida des Regelmessers Strich, Willberger Weg 30, durch das einpännige Kutschgeschirr des Kaufmanns Mühlner, Saalberg 2, überfahren und nicht unerheblich verletzt, so daß es nach der königlichen Klinik gebracht werden mußte. Die Schuld trifft jedenfalls den Führer des Geschirrs, der im ziemlich scharfen Trab und die Gasse des Hauses Oberglauch 30 gefahren und hierbei noch wenig Acht auf sein Geschirr gehabt hat, indem er sich rückwärts gewendet mit einer Dame, die im Wagen saß, unterhielt.

* [Ein unnatürlicher Vater.] Gestern Abend gegen 1/2 10 Uhr spielte sich auf der Würfelwiese eine entsetzliche Scene ab. Der Arbeiter Rudloff, hier Kuttelpforte Nr. 2 wohnhaft, verheiratet und Vater von 4 Kindern, verlor die sechsjährigen Knaben in der Schiffgasse zu extrantieren. Im entscheidenden Moment fiel ihm eine dort spazieren gehende, bis jetzt unbekannt gebliebene Frau in die Arme, nahm ihm das Kind weg und verhiinderte so den Mord. Er selbst wurde durch zwei auf den Hüften der Frau herbeigeeilte Herren festgehalten und der Polizei überliefert. Nahrungsvorgaben schienen nach seiner Angabe ihn zu dieser That getrieben zu haben, der ein eiserner Jant zu Hause vorausgegangen.

* [Unterfischung.] Am Freitag Nachmittag wurde der 20jährige Hermann Scharf von hier, der in einem hiesigen Möbelmagazin als Hausknecht fungirte, mit Möbeln im Werthe von 224,50 M. nach Giebichstein geschickt, wo er die Möbel abzuliefern und gegen die ihm eingehändigte quittirte Rechnung benannten Betrag einzulassen hatte. Das hat er sich auch Alles richtig besorgt, ist aber dann mit dem Gelde nicht zu seinen Prinzipalen zurückgekehrt, sondern hat damit das Letzte gethan, nachdem er den von ihm benutzten Transportwagen in die Nähe des Gymnasiums gefahren hatte, wo er am andern Morgen aufgefunden wurde.

* [Geholfener Fund.] Von einer hiesigen Hausmannsrau wurde am Sonnabend auf dem Wochenmarkt ein Portemonnaie mit Inhalt gefunden. Den Fund hatte auch eine andere Frau wahrgenommen, die der Finderin das Anstimmeln stellte, den Fund zu verschweigen und den Inhalt des Portemonnaies zu theilen. Da qu. Vorschlag kein Gehör fand, verfolgte sie die Finderin bis in deren Wohnung, woselbst sie sich den Inhalt des Portemonnaies nochmals zeigen ließ und diesen Moment benutzte, um der zeitigen Besitzerin dasselbe zu entreißen. Letztere konnte trotz ernstlichen Verlangens nicht wieder zu dem Portemonnaie kommen. Sie schloß deshalb die Thür in ihrer Wohnung ein, um Polizei zu holen; als sie aber zurückkam, war die Wohnung leer. Die Spitzbubin hatte dieselbe durch die portiere belegen Fenster verlassen. Das Portemonnaie enthielt 1 Zehnmarkstück und 2 einzelne Pfennige.

* [Diebstähle.] Während kürzlich einige Maler an einem Grundstücke in der Hermannstraße auf dem Gerüste beschäftigt waren, um das Haus zu streichen, wurden ihnen aus dem Hause für denselben Grundstücke ihre sämmtlichen besseren Sachen wie Kleidungsstücke und Etuisen u. d. d. gestohlen, die sie dort abgelegt hatten. Dem Diebe ist man auf der Spur. — Ebenfalls in der Hermannstraße wurden vor einigen Tagen in einer Wirthschafts verschiedene silberne Gefäße vermischt, die nur auf die Weise abhandeln gekommen sein können. Es fehlten zwei Vorlegelöffel, ein H. B., sechs gewöhnliche Schüsseln, C. B., acht eben solche, H. B. und vier beschlagene, C. B. Das Gestohlene hat einen Werth von ca. 75 bis 80 Thalern und wurde in einem verschlossenen Koffer aufbewahrt.

* [Verheerungen.] Allenthalben macht sich in den städtischen Anlagen und Umgebungen jetzt eine verheerende, verschönernde, ergänzende, erneuernde und Mitleid mit Angenommen verbindende Thätigkeit bemerkbar, die sogar auf Kleineres, weniger in die Augen fallendes sich erstreckt, was immerhin auch neben dem Hervorragenden

deren anerkennenswerthe Beachtung verdient. So ist auf der Würfelwiese die Inschrift auf dem Denkstein unter den Friedenseiden kürzlich durch neue Vergoldung wieder deutlich sichtbar gemacht worden; der Aufgang zur Dreierbrücke ist beiderseitig, wo tiefe Böden ausgetreten waren, durch vorgelegte und beschlagene Bohlen wieder ausgefüllt und bequemer hergestellt; desgleichen der Aufstieg zu der Brücke am Ende der Regelmessers mit Steinmauer und Saalewand wieder in besseren Stand gesetzt. Der schmale Kiesweg vor dem landwirthschaftlichen Institut an der Budenerstraße wird durch schöne breite Trottoirplatten in einen prächtigen glatten Fußpad verwandelt und was der Verbesserung noch mehrere sein mögen. Ein kleiner Mangel macht sich an der Mündung der Schimmelstraße in die Wagdenburgerstraße bemerkbar, nämlich das Fehlen des Straßen-Bezeichnungsschildes an der erwähnten Stelle, das namentlich von Fremden, die nach der Schimmelstraße suchen, auffällig befunden wird. Ein Pfahl mit dem üblichen Blechschild und dem Namen der Straße dürfte dort wohl nicht überflüssig sein.

* [Personalien.] Der Postdirector Madlung ist von Merseburg nach Goetelände verlegt. Als sein Nachfolger ist der Postdirector Koch, bisher in Lindeburg, ernannt. Die Postpraktikanten Hüffel und Koch sind von Berlin nach Halle (Saale) verlegt.

* [Eisenbahneröffnung.] Für die Besucher des Harzes wird es von Interesse sein zu erfahren, daß vom 20. d. Mts. die Eisenbahnstrecke Wernigerode-Herbstburg dem Verkehre übergeben wird.

* [Pflicht.] Nachstehendes dürfte wohl Neiselustigen, welche während der Fingiertage Berlin zu besuchen beabsichtigen, von Interesse sein. Die Pflicht, welche betamntlich als Folge des sogenannten „kleinen Besetzungszustandes“ für Berlin zu Recht besteht, ist aber in sehr milder Form praktisch seitens der Berliner polizeilichen Organe gehandhabt worden, soll neuester Anweisung zufolge streng gehandhabt werden. Von allen zeitweise sich in Berlin aufhaltenden Personen namentlich Ausländern muß ausnahmslos die Beibringung eines Passes verlangt, eventuell die Erlaubnis, sich in Berlin aufhalten zu dürfen, von der Vorzeigung des Passes abhängig gemacht werden.

* [Zur Reform in Handelsgehilfenstände.] Die Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins (Handelskammer) haben sich in letzter Zeit mehrfach mit den Vertretern zur Reform im Handlungsgehilfenstande befaßt. Zu ihrer Sitzung am 13. Mai haben sie sich nun unter Abwehnen einer ihnen von preussischen Handelsminister Fürst Bismarck zur Begutachtung überwiegen Eingabe der freien Organisation junger Kaufleute betreffs Aufnahme von Handlungsgehilfen in die Handelskammern dahin ausgesprochen, daß sie einen Klagengegenschwächung zwischen Prinzipal und Gehilfen nicht erkennen können. Sie haben vielmehr die Ziele des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig als durchaus verständlich anerkannt und ihnen ihre Sympathie entgegengebracht, weil der genannte Verband das Hauptgewicht darauf legt, seine Zwecke über ganz Deutschland ausgebreitete Hilfsstellen) mit Hilfe der Prinzipale zu erreichen. Der Verband zählt gegenwärtig 2200 Mitglieder in ganz Deutschland und 35 Kreisvereine.

* [Sommer-Theater.] Einem offenbaren und längtgefühlten Bedürfnis wird in nächster Zeit endlich abgeholfen werden, nämlich dem Mangel an einem guten Sommertheater. Um einen vielseitig kundigen Wunsch entgegenzukommen hat nämlich ein Theil der Gesellschaft des Interimstheaters unter der Leitung ihres bewährten Regisseurs Herrn Josef Diez beschlossen, ein solches Theater zu eröffnen. Die Restauration „Zum Kypshäuser“, an der Promenade gelegen, bietet mit ihren herrlichen, terrassenförmigen Garten hierzu die beste Gelegenheit. Der Besitzer dieses schönen Etablissements, die Arner'sche Brauerei, hat eine recht respectable Summe zur Verfügung gestellt, um ein elegantes Sommertheater herzustellen, welches dem guten Geschmack eines künftigen Publikums in jeder Weise entspricht. Die Theatergesellschaft, aus gutem und renommirten Kräften bestehend, wird besonders Lust-Spiel und Posse kultiviren; ihre Zusammenkunft verspricht auch die besten Leistungen auf diesem Gebiete. Damit bei dieser geistigen Speise aber auch der Leib nicht zu kurz komme, so wird Herr Restaurateur Otto, schon in seinen eigenen Interesse, für Erfrischungen bestens Sorge tragen. Somit dürfte für die Sommerabende dem Publikum ein edles und feines Vergnügen geboten werden. Wir begrüßen das in bester Hand ruhende Unternehmen mit aufrichtiger Freude und zweifeln, indem wir es der Einnahme des Publikums aufs wärmste empfehlen, bei dem hierorts herrschenden Kunststille nicht an seinem vollen Erfolge.

* [Bäder-Almanach.] Wir machen das reisende Publikum noch besonders auf den im Verlag von Rud. Mosse, Berlin, soeben erschienenen Bäder-Almanach für 1884 aufmerksam. Derselbe enthält außer Mittheilungen der Bäder, Lustorte und Heilanstalten, auch noch eine Einleitung über die Benutzung und Wahl der Kurorte vom Sanitätsrath Dr. Georg Thilenius in Soden.

* [Kinderscheiße.] Am Sonnabend fand Herr Detonon Karl Koch jun. auf dem Alter seines Vaters bei Mägde eine ganz frisch eingegrabene Scheiße eines neugeborenen Kindes. Das weitere wurde sofort bei der Reg. Staatsanwaltschaft veranlaßt.

* [Nägelscheiße.] Von den jetzt mehrentheils in den Zeitungen erwähnten Nägelscheißen (ziemlich große erratische Steineblöcke mit eingetriebenen Nägeln) hat es früher auch einige Exemplare in Halle gegeben und zwar kam Einem dieser sich ganz genau erinnern, daß zum solcher Steine am Eckhause in der Leipzigerstraße (an der kleinen Brauhausgasse, der Ulrichsstraße gegenüber) als Prellsteine im Bürgerzeige angebracht waren, in denen mehrere ziemlich große eingeschlagene Nägel zu bemerken waren. Von dieser Thatsache werden ältere Hallenser wohl auch Kenntnis haben. Bei späterem Umbau des erwähnten Gebäudes sind

Sommerfahrpläne.

Mit den 20. d. Monats treten die neuen Sommerfahrpläne in Kraft. Da bei fast allen von hier abgehenden Zügen Aenderungen bezw. neue Züge eingelegt sind, so machen wir auf die nachstehende Zusammenstellung ganz besonders aufmerksam:

Gültig vom 20. Mai 1884.												
Abgang und Anknunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.												
Abgang.												
nach:	früh	früh	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aschersleben			7 ⁵⁷	8 ⁰⁷		11 ³⁵	1 ³⁷	3 ³⁰	6 ⁰⁰	7 ²⁵	9 ²⁵	
Sora-Guben		4 ²⁸	7 ²⁵			11 ³⁵	2	5 ²⁸	6 ⁰⁰	8 ²⁵	9 ²⁵	
Berlin		4 ³⁰	7 ²⁵	8 ²⁵	10 ¹²	11 ³⁵	2	5 ²⁸	6 ⁰⁰	8 ²⁵	9 ²⁵	10 ⁴⁷
Leipzig	2 ⁵⁷	4 ³⁰	7 ²⁵	8 ²⁵	10 ¹²	11 ³⁵	1 ³⁷	3 ³⁰	5 ⁵⁰	7 ¹⁵	9 ²⁵	10 ⁴⁷
Magdeburg			7 ¹⁹		9 ⁵¹	11 ³⁷	1 ³⁷	3 ¹⁰	5 ⁵⁰		9 ²⁵	10 ³⁰
Cassel		5 ¹⁰	7 ³⁰		9	11 ³⁷	1 ³⁷	3 ¹⁰	5 ⁵⁰		9 ²⁵	10 ³⁷
Eisenach	1 ¹⁴	5 ⁴⁰	7 ⁰⁵	7 ⁴⁵	8 ³⁰	10 ¹⁵	11 ³⁷	2 ⁰²	6 ⁰⁵		9 ²⁰	

Anknunft.												
von:	früh	früh	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aschersleben			7 ⁰⁴	8 ⁰⁷		10 ⁰³	1 ¹⁶	3 ⁰⁰	5 ²⁰	7 ⁰⁰	8 ⁵⁰	
Sora-Guben			6 ⁵⁸	8 ²⁴	10 ⁰³	11 ³⁸	1 ⁰⁶	3 ⁰⁰	5 ⁴⁸		8 ⁵⁰	11 ³³
Berlin	1 ⁰⁸	4 ²⁸	6 ⁵⁸	8 ²⁴	10 ⁰³	11 ³⁸	1 ⁰⁶	3 ⁰⁰	5 ⁴⁸		8 ⁵⁰	11 ³³
Leipzig		6 ⁵⁷	7 ⁰⁹	9 ⁴³	11 ⁰⁷	11 ⁴¹	1 ²²	2 ⁵¹	4 ²⁷	5 ³¹	8 ²³	12 ³⁷
Magdeburg	2 ⁴³		7 ⁰⁴		10 ⁰²	11 ³⁸	1 ²⁶	3 ⁰⁰	5 ³⁷	6 ⁵⁶	8 ⁵⁷	10 ⁴⁷
Cassel			7 ⁰⁶	7 ¹⁴	10 ⁰²	12 ³⁰	1 ¹⁰	3 ⁰⁰	5 ¹⁹	6 ⁵⁶	8 ⁵⁷	10 ³⁵
Eisenach		4 ²⁸	7 ⁰⁶	7 ¹⁴	10 ⁰²	12 ³⁰	1 ¹⁰	3 ⁰⁰	5 ¹⁹	6 ⁵⁶	8 ⁵⁷	10 ³⁵

* Schnellzug 1. bis 2. Classe. † Schnellzug 1. bis 3. Classe. § Localzüge ohne Gepäckbeförderung.

a) Nach bezw. von Bitterfeld. f) Nach bezw. von Nordhausen.

b) Nur Sonn- und Festtags vom 1. Juni bis 8. August. g) Nach bezw. von Eintrachtswalde.

c) Nur vom 1. bis 20. Juni. h) Nach bezw. von Eichenberg.

d) Nach bezw. von Eisleben. i) Nach bezw. von Erfurt.

hann diese Prellsteine, wie viele andere, beiseite geworfen. Wenn sie gekommen sind, ist unbekannt. Die Steine waren von verschiedenlicher Farbe, hatten glatte Oberfläch und waren ziemlich formlos. Von denselben wurde behauptet, daß bei festigen Gewittern diese Steinmaße die Eigenschaft bekäme, daß sich Nadel hineinschlagen ließen; weiter ist darüber nichts beobachtet und ermittelt worden.

Stadtpalais Halle. Meldung vom 17. Mai. Aufgeböten: Der Tischler Ernst Hermann Otto Thielde, Halle, und Friederike Schönlieb, Dierdorf. — Der Veruchsstations-Assistent Dr. Heinrich Freyher von Drefeld, Halle, und Pauline Schiffer, Breslau.

Ehe-Erklärungen: Der Geklogter Karl Heinrich Für und Marie Wilhelmine Günther, Bergasse 1. — Der Schmied Friedrich Karl August Hildebrandt, n. Sandberg 1, und Pauline Theresie Wilhelmine Werner, a. d. Halle 15. — Der Dachdecker Friedrich Moritz Weber, Schlegelgasse 16, und Johanne Christiane Wilhelmine Wehner, Zintgärten 1. — Der Gitterbodenarbeiter Karl August Robert Günche und Bertha Friederike Emilie Rißler, Gottesackerstraße 16. — Der Brauereibesitzer Rudolf Moritz Brandt, Landsberg, und Friederike Klara Köppler, Klosterstraße 10. — Der Steinseger Friedrich Hermann Köppe, Brunnengasse 6, und Angulie Amalie Max Mühlberg 6. — Der Geklogter Wilhelm Friedrich Neumann, Magdeburgerstraße 30, und Bertha Louise Jäger, Lindenstraße 14. — Der Maurer Gustav Hermann Kramer, Mühlendörf, und Marie Friederike Emilie Wilhelmine Frey, Schützengasse 15. — Der Kaufherr David Wilhelm Dietrich, Döllnitz, und Anna Marie Louise Weidling, Wöhlmühlstraße 5.

Geboren: Dem Stellmacher Valentin Dvorak, Schmeierstraße 20, eine T., Theresie Marie. — Dem Former Albert Wenzel, Hatz 37, ein S., Richard Albert Hermann. — Ein unehel. S., eine unehel. T., Entb.-Zuschnitt.

Gestorben: Der Kaufmann August Weind, 48 S. 23 M. 23 T., Lungenablösung, Naumühlstraße 13. — Des Arbeiter Wilhelm Sidel S. Wilhelm, 1 M. 9 T. Magen-Darmkatarrh, Schloßberg 5. — Des Kaufherr Wilhelm Stieler T. 14 U., Krämpfe, Königstraße 24. — Die Wittve Christine Kirz geb. Düntel, 81 S. 5 M. 23 T., Altersschwäche, Kellergasse 6.

Provinzielles.

Erfurt, 16. Mai. Oefern Abend 9 1/2 Uhr wurde der Regierungspräsident Lubw. v. Kamps, nachdem er 10 Tage an einem leichten Unwohlsein gelitten, aber seine dienstliche Thätigkeit nicht unterbrochen hatte, durch einen Herzschlag hingestraft, im 74. Jahre seines Alters und kurz vor Vollendung seines 51. Dienstjahres. Am 4. Juni 1883 hatte er sein 50jähriges Dienstjubiläum begangen unter warmer Theilnahme der Bewohner von Erfurt, wie des ganzen Regierungsbezirks und hochgeehrt von seinem Landesherren, dem er in unerzähllicher Treue ergeben war, wie von den Fürsten der angrenzenden Staaten. Er war der Sohn des Staatsministers v. Kamps, wurde zu Neustrelitz am 20. September 1810 geboren, trat nach bestandenen Examinatoratsprüfungen am 4. Mai 1833 bei der Potsdamer Bezirksregierung in den Staatsdienst, wurde 1835 Referendar, 1836 am 6. Juli Assessor und 1842 Rath bei der Regierung in Stettin, dann Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, 1844 Landrath und Polizeidirektor in Magdeburg, in welcher Stellung er die neue Polizeidirektion organisierte. Im Jahre 1848 wurde er an die Regierung nach Merseburg versetzt, 1851 nach Königsberg i. Pr. als Oberregierungs- und Abtheilungsdirigent des Innern und der landwirthschaftlichen Abtheilung. Von 1852-58 war er auch Abgeordneter im Landtage, 1863 wurde er Vizepräsident der Regierung in Königsberg und 1866 in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt; 1871 kam er als Regierungspräsident nach Köslin, und 1874, am 2. October, in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, wo ihm die großartigen Reformen im Verwaltungsfache reiche Gelegenheit boten, seine seltene Befähigung, seine rastlose Thätigkeit und seine Energie zu bewähren.

Naumburg a. d. S., 16. Mai. Ein hiesiger Korrespondent der „Magd. Ztg.“ schreibt dieser: Ich berichtete Ihnen kürzlich, daß der Sattlerjunge Kupisch in Rospitz a. d. S. unter dem Verdachte verhaftet worden sei, an dem sogenannten Wiedermalattentate beteiligt zu sein. Wie ich nun als sicher höre, hat Kupisch inzwischen ein bezügliches umfassendes Geständnis abgelegt, welches im Wesentlichen das geplante Verbrechen so hinstellt, wie es Eugen Richter in der Sozialwissenschaftskommission mitgeteilt wurde.

Schiffsnachrichten.

Berlin, 17. Mai. S. M. S. „Elisabeth“, 19 Geschütze, Kommod. Kapit. z. S. Schering, ist am 16. Mai ex. in Plymouth eingetroffen und beschäftigt am 21. Mai ex. die Reise fortzusetzen.

Polizei-Verordnung
betreffend den Feld- und Forstschutz.

Im Anschluß an das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gef.-S. S. 230) verordne ich auf Grund der §§ 73, 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 (Gef.-S. S. 291) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten derartig umschlossen sind, daß das Austreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke dadurch verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

Unverhältnismäßigkeiten.

Wien, 15. Mai. Die hiesige philosophische Fakultät hat heute einstimmig beschlossen, den Kronprinz Erzherzog Rudolph wegen seiner großen Verdienste um die Wissenschaft zum Ehrendoktor zu ernennen. Eine hierauf sofort einberufene Versammlung des akademischen Senats der Universität beschloß diesen Beschluß, der noch dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zum Grande des Wiener Stadttheaters

werden von der S. Z. C. folgende telegraphische Mittheilungen verbreitet:

Wien, 17. Mai. In Betreff der Entlassung des Feuers am Stadttheater wird angenommen, daß dasselbe durch zwei in der Malerwerkstätte beschäftigte gewesene Arbeiter verurteilt worden sei.

Wien, 17. Mai. Durch die polizeiliche Vernehmung des technischen Theaterpersonals ist als nahezu gewiß festgestellt, daß die Nachlässigkeit eines auf dem Lustreobodenraum beschäftigten gewesenen Zimmermanns den Theaterbrand verurteilt hat. Die beiden Dampfmaschinen sind noch immer in Thätigkeit. Der Ministerpräsident, der Statthalter und der Prinz von Koburg besichtigten Vormittags den inneren Raum der Brandstätte.

Wien, 17. Mai. Der Brand des Stadttheaters konnte erst um 1 Uhr Nachts gedämpft werden. Aus den im Parterre und dem Zwischengeschoß des Gebäudes befindlichen Geschäftsalokalen, sowie aus der Garderobe, den Bureau und Privatwohnungen ist alles Werthvolle rechtzeitig in Sicherheit gebracht worden. Die Privatwohnungen selbst sind durch die Feuermauern und eiserne Thüren, welche sich auf beiden Seiten von den Theaterräumen trennten, intact erhalten worden, das Innere des Theaters ist in einen Trümmerhaufen verandelt, nur die Fassade steht noch aufrecht. Die eiserne Courtine schützte den Bühnenraum zwei Stunden hindurch vor den Flammen, welche sich dort erst ausbreiteten, nachdem der Dachstuhl und die Courtine eingestürzt waren. Es ist konstatirt, daß die Brandmeldung aus dem Theater 17 Minuten später erfolgte, als das Aufsteigen des Thärms von St. Stephan gegeben wurde. Schon vor 4 Uhr Nachmittags wurde Brandgeruch verpirrt. Unter den verschiedenen Versionen über die Entstehungsurache des Feuers gilt die als die wahrscheinlichste, nach welcher das Feuer in dem unter dem Dache befindlichen Malerlocale ausgebrochen ist. Außer sämtlichen Feuerwehren Wiens und der Kororte waren alle disponiblen Holzfeuerwehren, nahezu 1000 Mann Truppen, sowie ein Theil der kaiserlichen Rettungsgesellschaft die erste Hilfe leistete, sind bei dem Brande verlegt worden. Das Theater, welches bei der Compagnie Franco-Hongroise mit 400 000 fl. verpachtet war, soll, wie es heißt, nicht wieder aufgebaut werden.

Neuere Mittheilungen.

Berlin, 18. Mai.

— Der Reichsfinanzler Fürst Bismarck ist heute Nachmittag nach Friedrichsruhe abgereist. Dem Vernehmen nach wäre nur ein kürzerer Aufenthalt in Aussicht genommen, da das Befinden der Fürstin noch immer viel zu wünschen übrig läßt.

— Herr von Minnigerode will nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode dem parlamentarischen Wirken vorläufig entsagen.

— Korvetten-Kapitän Zemisch, der bisherige Vertreter des deutschen Gesandten in China, Herr v. Brandt, soll sich als Generalconsul nach Korea begeben.

— Herr v. Brandt, der deutsche Gesandte in China, soll sich ein wesentliches Verdienst um das Zustandekommen des französisch-chinesischen Abkommens bei Tonkin und Annam erworben haben.

Telegraphische Nachrichten.

Agram, 17. Mai. Die Anarchisten Hscha und Ernee sind wegen Hochverrats, Majestätsbeleidigung und Verleumdung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zu sechsjährigem und resp. fünfjährigem schweren Kerker verurtheilt, die Angeklagten Morantelli und Strauß freigesprochen worden.

Rom, 17. Mai. Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht ein Motu proprio des Papstes an den Erzbischof des päpstlichen Stuhls, Cardinal Herzogthof, betreffend die Errichtung einer besonderen Lehranstalt für Paleographie und vergleichende Geschichte bei den vatikanischen Archiven.

Madrid, 17. Mai. Das breitägige Fieber, an welchem der König litt, ist verschwunden; das Gerücht, wonach der König an Blutpusteln leide und daß andere ernste Symptome sich zeigen, ist vollständig unbegründet.

Petersburg, 17. Mai. Die internationale Gartenbau-Ausstellung wurde heute von dem Kaiser in Gegenwart der Kaiserin, der Fürstinnen und Großfürstinnen, der

Spigen der Behörden und des diplomatischen Corps eröffnet. Der Kaiserin und den Großfürstinnen wurden von den Ausstellern prachtvolle Blumenbouquets überreicht.

Petersburg, 17. Mai. Sr. I. Hoheit Prinz Wilhelm von Preußen nebst Gefolge ist heute Nachmittag um 5 Uhr 55 Minuten wohlbehalten hier eingetroffen, auf dem Bahnhofe von den Großfürstinnen, den Spigen der Behörden und dem Personal der deutschen Botschaft empfangen. Der deutsche Botschafter, Generalleutnant v. Schrenk, war dem Prinzen Wilhelm entgegengefahren. Die Begrüßung zwischen Sr. I. Hoheit und den Großfürstinnen war eine sehr herzlich. Auf dem Perron des Bahnhofs machte eine Ehrenkompanie vom Semenovskischen Leibgarderegiment mit Fäbne und Musik die militärischen Ehrenbezeugungen. Sr. I. Hoheit der Prinz fuhr sodann nach dem Winterpalais, wo sein Absteigequartier ist. Die Straßen, welche der Prinz passirte, sind mit Blumen geschmückt und ein zahlreiches Publikum begrüßte den hohen Gast des kaiserlichen Hauses mit lebhaften Zurufen der Sympathie.

Petersburg, 17. Mai. Abends. In Begleitung des Großfürstlichen Admirals im Winterpalais angelangt, wurde Sr. I. Hoheit Prinz Wilhelm von Preußen dortselbst vom Kaiser empfangen, aufs Persönliche begrüßt und in seine Appartements geleitet. Vier empfangt Prinz Wilhelm alsobald den Besuch sämtlicher hier anwesender Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Bald darauf begab sich Sr. I. Hoheit zur Familientafel nach dem Anichifon-Palais, woselbst die Kaiserin und die Großfürstinnen versammelt waren. Den Ehrenplatz bei dem Prinzen hat Generalmajor à la suite Graf Kambodorf, die Debonnangen stellt das Petersburger Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm, dessen Uniform Sr. I. Hoheit bei seinem Eintreffen hierseht trug. Der Botschafter Generalleutnant von Schrenk, Generalleutnant von Werder und Graf Herbert Bismarck waren dem Prinzen Wilhelm bis Ostjenseit entgegengefahren.

Petersburg, 18. Mai. Vormittags. Der Kaiser hat Sr. I. Hoheit den Prinzen Wilhelm von Preußen zum Chef des 85. Infanterie-Regiments ernannt. Letzteres hat fortan den Namen Sr. I. Hoheit zu führen. — In Abschieden war zum Empfang Sr. I. Hoheit des Prinzen Wilhelm als Ehrenwache eine Eskadron des russländischen Leibdragoner-Regiments mit dem Trompeterkorps und der Standarte aufgestellt gewesen.

Petersburg, 18. Mai. Mittags. Prinz Wittgenstein von Preußen besuchte heute früh die Kirche der Peter-Paul-Festung und legte am Grabe Kaiser Alexanders II. einen Kranz nieder. — Im Laufe des Vormittags machte der Prinz den Botschaftern seinen Besuch. Das Diner nimmt der Prinz heute bei dem deutschen Botschafter.

Petersburg, 18. Mai. Abends. Auf dem Marsfeld fand Nachmittags und Abends ein außerordentlich zahlreiches feierliches Fest statt, das in bester Ordnung verlief. Der Kaiser und der Großfürst-Alexander wurden, als sie die Anwesenheit der Respektive entlang in offnen Wagen nach dem Anichifonpalais zurückkehrten, von dem massenhaft versammelten Publikum mit enthusiastischen Ovationen begrüßt. Die in der Nähe des Winterpalais gelegenen Gebäude, die Newsky-Persepolis, sowie alle benachbarten Straßen waren mit Fahnen, Kränzen, Laubzweigen und Büsten des Kaisers, der Kaiserin und anderer Mitglieder der kaiserlichen Familie auf das prächtigste geschmückt; Abends war die ganze Stadt glänzend illuminiert; in den beiden kaiserlichen Theatern fanden Festvorstellungen statt, zu denen die Böglinge der Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten freien Eintritt erhalten hatten.

Weinert's Wellendad, Klausthor-Vorkatd.
Temperatur des Wassers 15 Grad R.

Verantwortlicher Redakteur: Albert Jänich in Halle.

Gute Binde!

Alle, welche an dickem Blut und in Folge dessen an Hautausschlag, Blutaufdrang nach Kopf und Brust, Hämorrhoiden e. Leiden, sollten nicht veräumen durch eine jährliche-Reinigungskur, welche nur wenige Pfennige pro Tag kostet, ihren Körper frisch und gesund zu erhalten. Man nehme das hierzu beste Mittel Apotheker A. Brandt's Schwergewissen, erhältlich à M. 1 in den Apotheken.

Schwarz und Weiß seidener Atlas Mt. 1.25 Pf. per Weier 20 bis Mt. 16.80 Pf. (in je 18 verschied. Dual) versendet in einzelnen Rollen und ganzen Stücken zollfrei in's Haus das Seiden-Fabrik-Depot von G. Heuneberg, (Hl. Postleierant) in Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 20 Pf. Porto nach der Schweiz.

§ 4. Für solche Feldmarken oder größere Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigentümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weidperiode oder für einen Theil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Ortspolizei-Verordnung gestattet werden.

In einer solchen Verordnung sind gleichzeitig die zum Schutz gegen Verwundungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

§ 5. Auf Hütingenplätzen, die von zu geringem Umfange sind, daß ein Ueberreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübelt) oder an Striden gefügt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die zum Vieh-treiben erforderliche Breite fehlt.

§ 6. Gemeinschaftliche Heerden (Gemeinde- oder Genossenschafts-Heerden) sind unter die Aufsicht von tüchtigen Hirten zu stellen. Bei Gemeindeheerden hat der Gemeindevorstand und bei Gutungs-Genossenschaften mit besonderem Vorhand die mit Genehmigung des Gemeindevorstandes dafür zu sorgen.

Alle viele gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten absonder oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlässe der Gemeinden und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlässe der Gutungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§ 7. Jeder Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh vor Eintritt in den gemeinschaftlichen Hutungsbezirk dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten fernwärtlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht oder die im § 8 gedachte Ausnahme eintritt.

§ 8. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ein solches Einzelhüten (§ 7) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahreszeiten notwendig ist, kann dasselbe durch Ortspolizeiverordnung, in welcher zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen sind, gestattet werden.

Im Uebrigen ist den Teilnehmern eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts das Einzelhüten von Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide verboten.

§ 9. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgesetzt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf einseitigen Wiesen dagegen erst nach völlig beendeter Heuernte und auf zwei- und mehrseitigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober jeden Jahres statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Ortspolizeiverordnung anders bestimmt werden.

§ 10. Nass-, durchdrückige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung versehen werden.

Wengsaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Aufzählung der Anlage ganz zu versehen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 11. Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgesetzt werden, als bis die Werrung der Früchte und die Werrung des Heus auf allen an demselben Theilflächen (dem Winter- oder Sommergetreidefeld etc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 9—11 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugnis auf einen einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbehaltende Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Vereinbarung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 13. Viehweiden, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu leistenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 14. Den Hutungsberechtigten in einem fremden Walde wird verboten:

- 1) Hegen auf solche Plätze zu bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Geden zu befürchten ist,
- 2) unrauhes oder mit ansteckender Krankheit behaftetes Vieh auf die Waldweide zu bringen.

Die zur Veranlassung des Viehs bestellten Hirten haben darauf zu achten, daß das Vieh nicht in fremde Heuere oder in ausgeschlossene Districte übertritt, nicht Gräben, Zaun-, Eisen-, Stachel- oder Grenzzeichen beschädigt oder sonstigen Schaden anrichtet.

§ 15. Hirten dürfen beim Hüten in einem fremden Walde mit Werkzeugen, welche zum Fällen von Holz, oder mit Geräthen, welche zum Sammeln und Wegschaffen von Holz, Gras, Stroh oder Stroh zur Vererbung von Jagdfiren ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen, nicht versehen sein, es sei denn, daß sie sich über solche Befugnis durch schriftliche Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters ausweisen können.

§ 16. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 1 bis 15 wird, soweit nicht die Strafbestimmungen in den §§ 11, 12 und 14 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Daneben ist eintretenden Falls Schadenersatz zu leisten oder ein Ersatzgeld nach Maßgabe des § 69 des erwähnten Gesetzes an den Beschädigten zu entrichten und die Pfändung des Viehs nach Maßgabe des § 77 dieses Gesetzes zu gewärtigen.

§ 17. Wer Feld- oder Gartengrundstücke als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, ist verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung Maßregeln zur Verhütung der Hantier, Mäuse, Eingerlinge und Maitäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, bzw. für das Laubholz zu befürchten ist.

Die Landräthe, in den Stadtreifen die Polizeiverwaltungen haben in der Regel zu entscheiden, wann das Bedürfnis zu einer zwangsweisen Vertilgung dieser Thiere vorliegt, und alsdann die Ortspolizeibehörden mit näherer Anweisung zu versehen. In dringenden Fällen können dagegen die Ortspolizeibehörden die zwangsweise Vertilgung der erwähnten Thiere selbstständig anordnen und haben solchenfalls in Landtreifen dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§ 18. Giftige Stoffe dürfen zur Vertilgung von Hantieren, Mäusen etc. in Feldern oder Gärten nicht angewendet werden, es sei denn, daß die zuständige Ortspolizeibehörde hierzu den einzelnen Fall eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat. Solchenfalls darf das angewendete Gift nicht ohne Weiteres auf die Erde gestreut werden, sondern ist in die Schulpfanne als die zu tödenden Thiere unzugänglich ist.

§ 19. Die Vertilgung der Maitäfer erfolgt durch Sammeln und Töden derselben. Die Vertilgung hierzu erstreckt sich im Falle einer zwangsweisen angeordneten Vertilgung (§ 17) auf die in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf Feldern und Wiesen stehenden Laubbäume. Je nach der Menge solcher Laubbäume kann den Verpflichteten (§ 17) die Einnahme und Vernichtung eines bestimmten Quantums Maitäfer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder viersprechender Zeitabschnitte auferlegt werden.

§ 20. Sobald an einem Ort der Provinz Sachsen die Wanderheuschrecken in größerer Anzahl auftreten, sind die Gemeinden und Ortsbesitzer, oder diejenigen, welche die Grundstücke der letzteren als Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaften, in der Umgebung der von diesem Insekt befallenen Orte verpflichtet, die zur Ausübung der Vertilgungsmaßnahmen nöthigen Gespanne und Mannschaften unentgeltlich zu stellen.

Die Landräthe, in Stadtreifen die Polizeiverwaltungen, haben eintretenden Falls den Umfang dieser Befähigung, sowie die Zahl der von jeder Gemeinde und jedem sonst Verpflichteten zu leistenden Hand- und Spandienste zu bestimmen.

§ 21. Die von den Verpflichteten gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßnahmen befehlen nach der Anordnung des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde in der Ziehung der nöthigen Gräben im Innern und am Rande der von Heuschrecken befallenen Felder, in der Anlage von Fanglöchern in den Weiden, in dem Eintreiben der Heuschrecken in dieselben und in dem Töden der Heuschrecken, sowie in der Vernichtung oder Desinfection der getöbten Thiere und erforderlichen Falls in der Umpflügung der Bruchflächen. (§ 22)

§ 22. An Orten, wo die Wanderheuschrecken im Sommer sich gezeigt und Brut in die Erde gelegt haben, sind die betreffenden Bruchstellen vor Eintritt des Winters flach umzupflügen, damit die Bräuter bloß gelegt und durch die Winterfälle zerstört werden. Den Gemeinden und Ortsvorständen liegt es ob, für die Ermittlung solcher Bruchstellen Sorge zu tragen.

§ 23. Wer von dem Vorkommen des Kartoffel- (Colorado-) Käfers, sowie von dessen Eiern, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniz erhält, ist verpflichtet, der betreffenden Ortspolizeibehörde hiervon sofort Anzeige zu machen. Die abgelesenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen sind an Ort und Stelle sofort zu tödten, die Aufbeahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist dagegen verboten.

Wer als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter Grundstücke bewirtschaftet, hat die polizeilich angeordneten Anordnungen der Grundstücke mit Sorgfalt auszuführen.

§ 24. Wer als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter Grundstücke bewirtschaftet, ist verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen wegen Vertilgung der Radelholzgerber und wegen Vererbung gegen deren Verbreitung nachzukommen.

§ 25. Die Seitenpflanze (Kleebeie oesenta) die Wucherlume (chrysanthemum sogetum) und das Frühlingsstreufrucht (senecio vernalis) sind auf Ackerlandereien jeder Art, sowie auf Ackertrassen, Wiesen und Weiden, Begerärdern, Eisenbahnämmern etc. von dem Unterhaltungsbedingten, bzw. demjenigen, welcher die Grundstücke als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, so frühzeitig zu vertilgen, daß sie im abblühenden oder reifen Zustande nicht vorgefunden werden.

In gleicher Weise haben auf Wegen und Triften die zur Unterhaltung derselben Verpflichteten, sowie auf Viehweiden diejenigen, welche sie als Eigentümer oder Nießbraucher, oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaften, das Abblühen aller Diefelarten durch rechtzeitiges Abschneiden zu verhindern.

§ 26. Außer den in §§ 17—25 besonders hervorgehobenen Vertilgungsmaßnahmen von schädlichen Thieren und Pflanzen können auch andere zu diesem Zwecke geeignete Maßnahmen polizeilich angeordnet werden.

§ 27. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 17 bis 25 oder gegen die sonstigen zum Zwecke der Vertilgung der erwähnten schädlichen Thiere oder Pflanzen erlassenen polizeilichen Anordnungen wird gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu Einshundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Daneben haben im Verhältnissfalle die Verpflichteten zu gewärtigen, daß das kulturfähige Ungeheir unter Ausübung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf ihre Kosten durch dritte vernichtet bzw. die erwähnten kulturfähigen Pflanzen in gleicher Weise durch Abschneiden und Verbrennen sowie durch tiefer Umgraben der mit ihnen bestehenden Flächen beseitigt werden.

§ 28. Wer in einem fremden Wald Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezüge in bestimmten Massen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung oder Anweisung des Grundbesitzers oder dessen Vertreters fällt, zulammenrißt, oder die für das Zusammenrißen gegebenen Vorschriften nicht befolgt, oder das Holz nicht innerhalb der bestimmten Frist oder zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) forschafft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 29. Wer auf Forstgrundstücken Kraft einer Vergünstigung zur Ausübung einer Waldnutzung bezeugt ist, wird mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft, wenn er die Waldnutzung in nicht geöffneten Districten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Nutzung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten oder zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungs- oder Forstschaffungsgeräte bedient.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 30. Wer auf Forstgrundstücken Kraft eines Rechts oder einer Vergünstigung zur Ausübung einer Waldnutzung bezeugt ist, hat behufs Ausübung der Nutzung sofern er nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels davon befreit ist, auf Verlangen des Grundbesitzers für jede Nutzungsperiode einen Legitimationschein von dem Grundbesitzer zu lösen, denselben bei der Ausübung der Nutzung bei sich zu führen und nach Ablauf der Nutzungsperiode wieder zurückzugeben. Dieser Legitimationschein darf nicht an andere als die zum Hausstande der Berechtigten gehörigen Personen, und nur, soweit diese die Nutzung für den Berechtigten ausüben sollen, abgegeben werden.

§ 31. Wer auf Forstgrundstücken zur Grasnutzung bezeugt ist, darf dabei das zwischen dem Gras aufwachsende Holz nicht beschädigen.

§ 32. Wer auf Forstgrundstücken zur Grasnutzung, zur Mast- und Lese-Holz-, zur Ackerpflanz-, der Wind-, Schnee- oder Duftbruch-Nutzung oder zur Ertröschung bezeugt ist, darf das Gras oder Holz, soweit es in Schonungen gewonnen wird, aus denselben nicht mit Wagen oder Karren forschaffen, sollte deren Benutzung im Allgemeinen auch gestattet sein, sondern hat es bis über die Grenzen der Schonung dergestalt hinaus zu tragen, daß der Boden mit dem Gras oder Holz nicht geschleift wird. Auch darf in Schonungen das Gras nur mittels Ausrupfen mit der bloßen Hand, ohne Anwendung schneidender Instrumente, gewonnen werden.

§ 33. Wer auf Forstgrundstücken zur Mast- und Lese-Holz-Nutzung oder zur Ackerpflanz-, der Wind-, Schnee- oder Duftbruch-Nutzung bezeugt ist, darf ohne Erlaubnis des Grundbesitzers bei der Ausübung der Nutzung keine Äste, Zweige, Sägen oder andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Äste herunter gebracht werden können, bei sich führen oder gebrauchen.

Zur Werbung von Bruchholz, sowie zum Brechen trockener Äste und Stangen ist, wenn nach dem Innhalt der Berechtigung die Anwendung eines Hofens überhaupt zulässig ist, nur der Gebrauch von hölzernen Galen ohne Eisenbeschlag gestattet, sofern nicht herkommen oder sonstige besondere Rechtstitel zur Benutzung anderer Werbungsgeräte berechtigen. Wo die Berechtigten hiernach sich der Äste und Belle bedienen dürfen, ist demselben unter 16 Jahren die Benutzung solcher Werkzeuge bei der Ausübung der Nutzung untersagt.

§ 34. Wer auf Forstgrundstücken zur Stod- oder Kienrodung bezeugt ist, darf in den zur Kultur bestimmten Districten von dem Zeitpunkte an, wo dieselben in Kultur gelegt und als solche äußerlich durch Zaun-, Wägen- und dergleichen Zeichen kenntlich gemacht sind, die Nutzung nicht weiter ausüben, es sei denn, daß er aus einem besonderen Rechtstitel die Befreiung von dieser Einschränkung nachzuweisen vermag.

§ 35. Jeder Erwerber von Radelholzstämmen oder Bloßen, welche eingeschlagen in einem fremden Walde liegen, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Grundbesitzers bis zum ersten Tage des auf den Einschlag folgenden Monat Juni die Schälung der Stämme und Bloße vorzunehmen.

§ 36. Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 29 bis 34 tritt nur auf Antrag ein.

Jede Zuwiderhandlung wird, soweit nicht die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 37. Wer auf fremden Forstgrundstücken Kräuter, Beeren oder Pilze sammeln will, hat zuvor von dem Waldeigentümer oder seinem Vertreter einen Erlaubnisschein zu erwerben und denselben beim Sammeln bei sich zu führen. Jede Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 38. Wer in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober einschlechtig in einem fremden Walde ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder des zuständigen Aufsehers außerhalb der öffentlichen Fahrwege Cigarren oder Tabak raucht, wird mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Das Fortwerfen oder unvorsichtige Handhaben von glimmenden Cigarren- oder Tabakresten, von glimmenden Zunder oder brennenden Schmelzfächern wird dagegen nach Maßgabe des § 44 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 39. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

- Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:
- 1) die Polizei-Verordnung vom 10. März 1863 (Amts-Bl. pro 1879 S. 185),
 - 2) die Polizei-Verordnung vom 8. April 1862 (Amts-Bl. S. 127),
 - 3) die Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1877 (Amts-Bl. S. 144).

Merseburg, den 31. März 1884.

Der königliche Regierungs-Präsident.

von Dieß.

Für den Inzeratenthell verantwortlich: M. W. Stehmann in Halle.

Expedition im Wasserhaus. — Buchdruckerei des Wasserhauses in Halle a. d. S.